

Statistik Netzwerk Bayern

Kooperationsvereinbarung

§ 1 Präambel

Permanent wachsende Anforderungen an die Statistik sind ohne intensive Zusammenarbeit zwischen amtlicher und wissenschaftlicher Statistik nicht erfolgreich zu bewältigen. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung beabsichtigt daher, seine Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung zu erweitern und durch gemeinsame Veranstaltungen und Projekte zu fördern. Zu diesem Zweck soll ein Statistik Netzwerk Bayern als Plattform für den gegenseitigen Austausch von Wissen und Erfahrung gegründet werden.

§ 2 Statistik Netzwerk Bayern

Das Statistik Netzwerk Bayern ist eine Kooperationsform ohne eigenständige Rechtspersönlichkeit; insb. die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB finden keine Anwendung. Es bietet die organisatorische Plattform für eine Zusammenarbeit von Netzwerkpartnern, die die Ziele des Statistik Netzwerk Bayern aktiv unterstützen wollen. Grundlage der Netzwerkpartnerschaft ist die Zustimmung zu dieser Vereinbarung.

§ 3 Gründer, Netzwerkpartner, Kooperierende Institutionen

(1) Gründer des Statistik Netzwerk Bayern sind:

- das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
- die Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB).

(2) Weitere Netzwerkpartner können werden:

- Hochschulen und Fachhochschulen in Bayern sowie deren Einrichtungen und Lehrstühle/Professuren
- Forschungseinrichtungen mit Sitz in Bayern, auch soweit sie unselbständige Teile einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts sind.

(3) Institutionen mit Sitz außerhalb Bayerns können je nach Forschungsinteresse und Projektlage in die Arbeit des Statistik Netzwerk Bayern einbezogen werden, ohne Steuerungsverantwortung übernehmen zu müssen (kooperierende Institutionen).

§ 4 Organe des Netzwerkes

Organe des Netzwerkes sind:

- die Vollversammlung der Netzwerkpartner,
- die Steuerungsgruppe,
- der Netzwerkkoordinator.

§ 5 Vollversammlung der Netzwerkpartner

- (1) Die Vollversammlung der Netzwerkpartner besteht aus den Gründungspartnern und evtl. weiteren Netzwerkpartnern (§ 3 Abs. 2). Sie werden in der Vollversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch andere Vertreter mit Handlungsvollmacht vertreten. Jeder Netzwerkpartner hat eine Stimme.
- (2) Die Vollversammlung der Netzwerkpartner ist zuständig für die
 - Beratung von Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung,
 - Festlegung der Mitgliederzahl der Steuerungsgruppe,
 - Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden der Steuerungsgruppe (zugleich Netzwerkkoordinator),
 - Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 und 4,
 - Änderung dieser Kooperationsvereinbarung,
 - Auflösung des Statistik Netzwerk Bayern.
- (3) Die Vollversammlung der Netzwerkpartner ist einzuberufen:
 - beginnend im Jahr 2014 alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Vollversammlung,
 - auf Beschluss der Steuerungsgruppe oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Netzwerkpartner zu einer außerordentlichen Vollversammlung; mit dem Antrag soll der Grund der Einberufung und der Beratungsgegenstand mitgeteilt werden. Die außerordentliche Vollversammlung ist binnen einer Frist von drei Monaten ab Antragstellung einzuberufen.
- (4) Der Vorsitzende der Steuerungsgruppe lädt zur Vollversammlung der Netzwerkpartner unter Angabe der Tagesordnung und Übermittlung der notwendigen Beratungsunterlagen schriftlich ein. Die Ladung muss spätestens acht Wochen vor dem Versammlungstag erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 14 Tage abgekürzt werden.
- (5) Die Sitzungsleitung der Vollversammlung obliegt dem Vorsitzenden der Steuerungsgruppe. Er bestimmt zu Beginn der Sitzung einen Protokollführer.
- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mehr als 50 Prozent der Netzwerkpartner in der Sitzung anwesend sind. Schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Netzwerkpartners ist zulässig. Die Vollmacht ist zu Beginn der Vollversammlung vorzulegen, andernfalls kann die Bevollmächtigung in der Sitzung nicht ausgeübt werden. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung ausdrücklich festzustellen.

- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Beschlüssen über die Änderung oder Neufassung dieser Kooperationsvereinbarung oder die Auflösung des Statistik Netzwerk Bayern ist eine 2/3 Mehrheit aller Netzwerkpartner erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu zeichnen und den Netzwerkpartnern zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vertretern aus dem Kreis der Netzwerkpartner.
- (2) Die Aufgaben der Steuerungsgruppe werden zunächst durch die Gründungspartner wahrgenommen; den Vorsitz übernimmt das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung. Ab 2014 werden der Vorsitzende und die Mitglieder der Steuerungsgruppe alle zwei Jahre gemäß § 5 Abs. 2 durch die Vollversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode der Mitglieder der Steuerungsgruppe beginnt am 14. Tag nach der Wahl. Der scheidende Vorsitzende und die scheidenden Mitglieder sind verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt ihre Aufgaben und Unterlagen ordnungsgemäß zu übergeben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich die verbleibende Steuerungsgruppe bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung durch Kooptation selbst. Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Steuerungsgruppe kann sich bei Bedarf Richtlinien für ihre Tätigkeit geben.
- (4) Die Steuerungsgruppe tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen schriftlich ein. Die Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden.
- (5) Die Steuerungsgruppe hat folgende Aufgaben:
 - Steuerung und Lenkung der Aktivitäten des Netzwerkes,
 - Beratung und Beschlussfassung über die Neuaufnahme von Netzwerkpartnern,
 - Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung der Netzwerkpartner,
 - Vertretung der Belange des Netzwerkes gegenüber kooperierenden Institutionen und Dritten.
- (6) Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern dies in dieser Vereinbarung nicht abweichend geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Über Gegenstand und Ergebnisse der Sitzungen ist eine schriftliche Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- (7) Der Vorsitzende der Steuerungsgruppe vertritt deren Entscheidungen gegenüber den übrigen Netzwerkpartnern sowie das Netzwerk gegenüber kooperierenden Institutionen und Dritten.

§ 7 Netzwerkkoordinator

- (1) Die Aufgabe des Netzwerkkoordinators ist mit dem Vorsitz in der Steuerungsgruppe verbunden. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Netzwerkkoordinator hat folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Statistik Netzwerk Bayern nach Maßgabe der Beschlüsse der Vollversammlung und der Steuerungsgruppe,
 - Vor- und Nachbereitung von Sitzungen,
 - Beschaffung und Auswertung von Informationen für die Netzwerkpartner.

§ 8 Rechte und Pflichten der Netzwerkpartner

- (1) Jeder Netzwerkpartner hat in der Vollversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Dem korrespondiert die Verpflichtung zur aktiven Unterstützung der Tätigkeit des Statistik Netzwerk Bayern.
- (2) Jeder Netzwerkpartner ist berechtigt,
 - an den Angeboten und Veranstaltungen des Netzwerks teilzuhaben,
 - regelmäßig über die Aktivitäten des Netzwerks informiert zu werden.
- (3) Jeder Netzwerkpartner ist verpflichtet,
 - die in dieser Kooperationsvereinbarung niedergelegten Ziele kooperativ und partnerschaftlich mit den anderen Netzwerkpartnern zu verfolgen,
 - die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sorgfältig zu behandeln und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden.
- (4) Kein Netzwerkpartner ist ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung berechtigt, mit Wirkung für und gegen einen anderen Netzwerkpartner rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder rechtsverbindliche Vereinbarungen zu treffen; dies gilt entsprechend für die Organe des Netzwerks (§ 4).
- (5) Eine Zusammenarbeit der Netzwerkpartner außerhalb dieser Kooperationsvereinbarung wird durch diesen Vertrag nicht ausgeschlossen, auch wenn fachverwandte Themen betroffen sind.

§ 9 Aufnahme neuer Netzwerkpartner, Ausscheiden

- (1) Die Aufnahme als Netzwerkpartner setzt einen schriftlichen Antrag voraus, in dem die Bereitschaft zur Unterstützung der Ziele des Statistik Netzwerk Bayern und die Zustimmung zu dieser Kooperationsvereinbarung durch Unterschrift unter eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erklärt werden.
- (2) Über die Aufnahme neuer Netzwerkpartner entscheidet die Steuerungsgruppe durch einstimmigen Beschluss. Der Entscheidung geht ein Vorverfahren voraus, in dem alle Netzwerkpartner über den Antrag unterrichtet und um ihre schriftliche Zustimmung gebeten wurden. Widerspricht ein Netzwerkpartner der beabsichtigten Aufnahme eines neuen

Netzwerkpartners durch die Steuerungsgruppe, so entscheidet die Vollversammlung der Netzwerkpartner endgültig über die Aufnahme des neuen Netzwerkpartners. Das gleiche gilt, wenn in der Steuerungsgruppe keine einstimmige Entscheidung für eine Aufnahme zustande kommt. Die Entscheidung kann jeweils auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird dem Antragsteller durch den Vorsitzenden der Steuerungsgruppe schriftlich mitgeteilt.

- (3) Netzwerkpartner können die Teilnahme an der Kooperation im Statistik Netzwerk Bayern jederzeit schriftlich kündigen. Die Steuerungsgruppe unterrichtet hierüber die übrigen Mitglieder.
- (4) Die Vollversammlung kann den Ausschluss eines Netzwerkpartners aus wichtigem Grund jederzeit beschließen. Die Kündigung ist bei Eilbedürftigkeit im Umlaufverfahren zulässig. Sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

§ 10 Einbeziehung kooperierender Institutionen

(1) Nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung hierfür in Betracht kommende Institutionen können vom Statistik Netzwerk Bayern als kooperierende Institution in seine Aktivitäten einbezogen werden. Voraussetzung sind ein schriftlicher Antrag und ein zustimmender Beschluss der Steuerungsgruppe. Das Ergebnis des Antragsverfahrens wird dem Antragsteller durch den Vorsitzenden der Steuerungsgruppe schriftlich mitgeteilt.

(2) Kooperierende Institutionen sind berechtigt,

- an den Angeboten und Veranstaltungen des Netzwerks teilzuhaben,
- regelmäßig über die Aktivitäten des Netzwerks informiert zu werden.

Soweit sie sich im Einzelfall an Aktivitäten des Statistik Netzwerk Bayern beteiligen, sind sie verpflichtet,

- dessen Zielsetzungen kooperativ und partnerschaftlich zu unterstützen,
- die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sorgfältig zu behandeln und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden.

(3) Die Einbeziehung als kooperierende Institution kann von beiden Seiten jederzeit durch schriftliche Erklärung beendet werden.

§ 11 Ressourcen und Finanzierung der Netzwerkaktivitäten

Jeder Netzwerkpartner handelt bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Statistik Netzwerk Bayern im Rahmen seiner Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Soweit dies haushaltsrechtlich zulässig und finanziell möglich ist, stellen Netzwerkpartner ihre Ressourcen für gemeinsame Aktivitäten kostenfrei zur Verfügung (z.B. Arbeitskraft, Räumlichkeiten, technische Ausstattung, Bewirtungskosten). Gesetzlich vorgesehene Verpflichtungen zur Verrechnung bleiben unberührt. Kommt eine Verrechnung grundsätzlich in Betracht, sind zu erwartende Kosten den in Frage kommenden Netzwerkpartnern dem Grunde und der Höhe nach vor der Durchführung von Maßnahmen schriftlich mitzuteilen. Eine Verrechnung setzt den Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung voraus.

§ 12 Inkrafttreten, Salvatorische Klausel

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Regelung am Nächsten kommt.

Nürnberg, den 08.02.2013



Karlheinz Anding
Bayerisches Landesamt für Statistik
und Datenverarbeitung



Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Möller
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
der Bundesagentur für Arbeit



Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Otto-Friedrich-Universität Bamberg